

Info zum Gartenwasserzähler

Es kann jeder Hauseigentümer einen Gartenwasserzähler installieren. Der Zähler ist von dem Antragsteller selber zu besorgen (z.B. Baumarkt, Installationsbetriebe). Wichtig ist dabei, dass der Zähler eine Zählernummer aufweist, damit dieser registriert werden kann. Vor der Installation ist der Zähler jedoch bei der Gemeindeverwaltung anzumelden und das Antragsformular auszufüllen und einzusenden. Der Zählerstand ist immer am Ende eines Jahres der Gemeindeverwaltung zu melden (telefonisch, per E-Mail s.u.). Nur dann kann der gemeldete Verbrauch vom Verbrauch des Hauptzählers abgezogen werden. Der Abzug ist auf 50 m³ beschränkt (vgl. § 10 Abs. 3 Satz 1 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Kirchdorf a. d. Amper)

Der Gartenwasserzähler darf nicht für das Be- und Nachfüllen von Pools verwendet werden. Hier sind die Abwassergebühren grundsätzlich in voller Höhe zu berechnen. Bei Poolwasser handelt es sich um Wasser, das durch häuslichen Gebrauch in seinen Eigenschaften verändert wird (z.B. durch Chlorzusatz, Seifenreste, Algenmittel, Rückstände von Hautpartikel) und ist somit Schmutzwasser, welches über die öffentliche Abwasseranlage zu entsorgen ist. Eine Versickerung im Erdreich oder eine Verwendung zur Gartenbewässerung ist unzulässig.

Vor der Installation eines solchen Zählers ist jedoch zu bedenken, dass für jeden Zähler eine Grundgebühr von 3 € berechnet wird. Diese Grundgebühr fällt jährlich an. Dabei spielt es keine Rolle, ob der Zählerstand gemeldet wurde oder nicht.

Sie können jederzeit den Gartenwasserzähler aufgrund des geringen Verbrauchs wieder abmelden (E-Mail: bauamt@kirchdorf-amper.de).